



Brüssel, den 31. Mai 2017
(OR. en)

9661/17
ADD 1

COMPET 445
ENV 543
CHIMIE 53
MI 451
ENT 135
SAN 218
CONSOM 234

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7868/17 COMPET 232 ENV 319 CHIMIE 38 MI 309 ENT 91 SAN 133 CONSOM 124 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung [der Anlagen] des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen = Erklärung

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland geht davon aus, dass die Erwägungsgründe in der deutschen Fassung wie folgt angepasst werden:

In Erwägungsgrund 1 wird die Formulierung „der Verkauf“ durch „die Verwendung zur Bereitstellung“ ersetzt.

Bei der deutschen Version des Anhangs geht Deutschland weiterhin davon aus, dass dieser wie folgt geändert wird:

Unter 3 (a) wird in der ersten Spalte des Listeneintrags zu „Brodifacoum (ISO)“ am Ende der Zelle das Semikomolon gelöscht.

Unter 4 (a) wird in der ersten Spalte des Listeneintrags zu „Difenacoum (ISO)“ am Ende der Zelle das Semikomolon gelöscht.

Unter 4 (a) wird in der ersten Spalte des Listeneintrags zu „Perfluorononan-1-säure [1]“ „ der Stoffname „Perfluorononan-1-säure [1]“ in „Perfluorononan-1-säure [1]“ geändert.

Unter 4 (b) wird sowohl im Text als auch in der ersten Spalte des Listeneintrags der Stoffname „Flumioxazin (ISO), N-(7-Fluor-3,4-dihydro-3-oxo-4-prop-2-ynyl-2H-1,4-benzoxazin-6-yl)cyclohex-1-en-1,2-dicarboxamid“ in „Flumioxazin (ISO), N-(7-Fluor-3,4-dihydro-3-oxo-4-prop-2-ynyl-2H-1,4-benzoxazin-6-yl)cyclohex-1-en-1,2-dicarboxamid“ geändert.
